



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1990

Nummer 15

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr.   | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|-------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20020       | 26. 1. 1990  | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Institutsordnung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen – Institut „Arbeit und Technik“                                                                                                                                                 | 266   |
| 20021       | 4. 1. 1990   | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie<br>Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A                                                                                                                                                            | 266   |
| 203024      | 23. 1. 1990  | Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Schutzbekleidungs- und -ausrüstungsgegenstände für Bedienstete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Staatlichen Gewerbeärzte und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik | 266   |
| 20310       | 25. 1. 1990  | RdErl. d. Finanzministers<br>Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer                                                                                                                                                                              | 270   |
| 21210       | 8. 12. 1989  | Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Satzung über den Anschluß der Kammerangehörigen der Apothekerkammer Bremen an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe)                                                                                     | 281   |
| 21220       | 25. 11. 1989 | Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein                                                                                                                                                                                                                                                     | 270   |
| 2251        | 26. 1. 1990  | Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen<br>Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines landesweiten Rundfunkprogramms gemäß § 4 LRG NW (Hörfunk)                                                                                                                                  | 270   |
| 770<br>7820 | 29. 1. 1990  | RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten                                                                                                                                                                                              | 271   |
| 8301        | 22. 1. 1990  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Bereinigung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kriegsofferfürsorge                                                                                                                                                                  | 272   |
| 8301        | 22. 1. 1990  | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofferfürsorge                                                                               | 272   |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                                           | Seite |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Innenminister</b>                                                                                            |       |
| 30. 1. 1990 | Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO                                                  | 273   |
|             | <b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                             |       |
| 24. 1. 1990 | RdErl. – Investitionsprogramm 1990 und sonstige Krankenhausbaumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen          | 274   |
| 31. 1. 1990 | Bek. – Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein                                                                | 273   |
|             | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                                            |       |
| 12. 2. 1990 | Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) | 281   |

## I.

20020

**Institutsordnung  
für das  
Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen  
- Institut „Arbeit und Technik“ -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 26. 1. 1990 - I A 3 - 1009/III B 1 - 1149.12

Die Institutsordnung des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“ - (meine Bek. v. 30. 9. 1988 - SMBl. NW. 20020 -) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Der Forschungsauftrag des Instituts wird durch den Forschungsplan bestimmt, der die wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts beschreibt. Der Forschungsplan wird durch den Präsidenten/die Präsidentin des Instituts erstellt und bedarf der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Beteiligung der Gremien am jährlichen Forschungsplan wird auf § 3 Abs. 5 und auf § 4 Abs. 3 verwiesen.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2 wird durch folgende §§ 2 und 2a ersetzt:

## § 2

(1) Das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“ - gliedert sich grundsätzlich in Abteilungen. Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Hierzu kann der Präsident/die Präsidentin des Instituts Vorschläge unterbreiten.

Die Leiter/-innen der Abteilungen sollen über die Qualifikation verfügen, die für die Berufung von Hochschullehrern vorausgesetzt werden und jeweils im Zusammenwirken mit einer wissenschaftlichen Hochschule berufen werden.

(2) Zur Unterstützung der eigenen Forschung des Präsidenten/der Präsidentin wird diesem/dieser eine eigene Arbeitsgruppe zugeordnet, deren Ausstattung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt wird. Der Präsident kann außerdem mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für längerfristige Querschnittsaufgaben eigene Arbeitsgruppen einrichten.

(3) Am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“ - kann die Projektträger-schaft von arbeits- und technologiepolitischen Programmen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt werden. Vor der Ansiedlung von Projektträgerschaften ist der Präsident/die Präsidentin des Instituts zu hören.

## § 2a

(1) Dem Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“ - können auf der Basis des Votums des wissenschaftlichen Beirates gemäß § 3 Abs. 6 Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsaufträge der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

(2) Am Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen - Institut „Arbeit und Technik“ - kann aus Drittmitteln finanzierte Forschung durchgeführt werden, soweit sie der Aufgabenstellung des Instituts entspricht.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet im Rahmen des vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Forschungsplans nach Beratung mit dem Kollegium der Abteilungsleiter/-innen über die Aufgabenstellung

und die grundsätzlichen Prinzipien der Forschung des Instituts. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung und grundsätzlichen Prinzipien führen die Abteilungsleiter/-innen sowie die Leiter/-innen der Querschnittsgruppen die Forschung in ihrem Bereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

- MBl. NW. 1990 S. 266.

20021

**Verdingungsordnung  
für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -  
(VOL) Teil A**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie  
v. 4. 1. 1990 - 413 - 80 - 95/00 - 5/90

Der RdErl. v. 5. 2. 1985 (SMBl. NW. 20021) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 Abs. 2 ist das Jahr „1989“ in „1991“ und der Betrag „414 958 DM“ in „415 172 DM“ zu ändern. Außerdem ist der Betrag „207 479 DM“ in „207 586 DM“ zu ändern.

- MBl. NW. 1990 S. 266.

203024

**Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände  
für Bedienstete der Staatlichen  
Gewerbeaufsichtsämter, der Staatlichen  
Gewerbeärzte und der Zentralstelle für  
Sicherheitstechnik**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V A 1 - 1704.1 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 1 - 1704.1 -  
v. 23. 1. 1990

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Schutzkleidung, die Bedienstete der Verwaltungen des Landes NRW im Dienst zu tragen haben, ist die mit Erlaß des Finanzministers v. 30. 10. 1956 (SMBl. NW. 203024) bekanntgegebene Richtlinie verbindlich.

Im Benehmen mit dem Finanzminister wird geregelt, daß in Ergänzung hierzu die für den jeweiligen Verwaltungsbereich im Katalog (Anlage) aufgeführten Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände, die Bedienstete der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Staatlichen Gewerbeärzte und der Zentralstelle für Sicherheitstechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NRW im Außen- und Labordienst zu tragen haben, zu beschaffen sind bzw. entsprechend gepflegt und instandgehalten werden. Dabei gibt der Katalog allerdings nur einen möglichen Beschaffungsrahmen vor.

Die Verpflichtung zum Tragen von Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenständen ergibt sich u. a. aus den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, wie sie für die jeweiligen gewerblichen Arbeitnehmer Anwendung finden. Um Leben und Gesundheit der Bediensteten zu schützen und um nach außen nicht unglaublich zu erscheinen, müssen die Bediensteten der Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung von Arbeits- und Immissionschutzvorschriften zu überwachen haben, auch selbst entsprechend ausgerüstet sein. Die Dienststellenleiter sind verpflichtet, die Bediensteten erforderlichenfalls anzuhaken, die bereitgestellten Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände zu tragen.

Die Leiter der Dienststellen haben daher dafür Sorge zu tragen, daß den Bediensteten, soweit es deren Einsatz erfordert, die im Katalog aufgelisteten Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung stehen und in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden. Für den unter lfd. Nr. 12, 22, 23, 24, 3.1 und 3.4 bezeichneten Personenkreis sind die Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände im notwendigen Umfang zu beschaffen, in der Dienststelle bereitzuhalten und den Bediensteten je nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Anlage

Kopfbedeckung, Ohrenschützer, gefütterte Handschuhe sowie Roßhaarsocken sind aus hygienischen Gründen den Bediensteten auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Für Schutzhelme und Gehörschutzkapseln sind einmal verwendbare Papiereinlagen bereitzustellen. Atemmasken und Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch in geeigneter Form zu reinigen, falls sie nicht einem Bediensteten ständig zur Verfügung stehen. Auf eine normgerechte Ausführung der Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände ist besonders zu achten.

Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände, die nach Benutzung ihr Schutzziel nicht mehr erfüllen, sind auszutauschen. Die Entscheidung hierüber trifft der Dienststellenleiter oder der von ihm beauftragte Bedienstete.

Wird für Bedienstete, die im Katalog nicht aufgeführt sind, das Tragen von Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenständen für notwendig angesehen, ist die Entscheidung der obersten Dienstaufsichtsbehörde einzuholen.

Die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenständen ist nur im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Somit wird der sich nach dieser Regelung ergebende Beschaffungsbedarf voraussichtlich nur über mehrere Haushaltsjahre realisierbar sein. Es obliegt daher den Dienststellenleitern, bezüglich der Beschaffungsnotwendigkeiten Prioritätsentscheidungen zu treffen.

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 10. 1980 (SMBL NW. 203024) wird aufgehoben.

**Katalog  
der Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände  
für Bedienstete der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Personenkreises bzw. der Verwendungsart der zu beschaffenden Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände                                                            | Art und Beschaffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Staatliche Gewerbeaufsichtsämter</b>                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 1.1      | Für Bedienstete, die regelmäßig im Außendienst tätig sind und für die das Tragen von Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenständen entsprechend der Aufgabenerledigung notwendig ist | 1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1.2      | Zusätzlich:<br>Für Bedienstete, die Brände, Explosionen und Unfälle untersuchen oder beim Meß- und Prüfdienst Gefahrstoffe eingesetzt sind                                           | Schutzbrille nach DIN 58211,<br>Schutzhandschuhe nach DIN 4841,<br>Schutzschürze lang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 1.3      | Zusätzlich:<br>Für Bedienstete, die Revisionen in Betrieben/an Anlagen des Nahrungsmittelgewerbes durchführen                                                                        | Einmalschutzanzug                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1.4      | Zusätzlich:<br>Für Bedienstete, die nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten wahrnehmen:                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 1.4.1    | Überwachung von Baustellen, Steinbrüchen und Gruben                                                                                                                                  | 1 Allwettermantel mit ausknöpfbarem warmhalten-<br>den Futter,<br>1 Überfallhose aus wasserabweisendem Material,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843 - S 3,<br>2 Paar Roßhaarsocken,<br>1 Paar gefütterte Handschuhe,<br>1 Paar Ohrenschützer,<br>1 Warnweste nach DIN 30 711 für Tätigkeiten auf<br>Straßenbaustellen,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843 - (hohe Gummi-<br>oder Kunststoffstiefel mit durchtrittsicherem Un-<br>terbau)                                                                                                                                                             |
| 1.4.2    | Überwachung des Transports gefährlicher Güter                                                                                                                                        | 1 Allwettermantel aus PVC,<br>1 Chemikalien-Schutzanzug nach E DIN 32 763,<br>1 Warnweste nach DIN 30 711,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843 - öl- und säure-<br>fest und elektrisch leitfähig -,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841 - öl- und<br>säurefest mit langen Stulpen -,<br>1 Paar gefütterte Schutzhandschuhe,<br>1 Schutzbrille nach DIN 58 211 Teil 3,<br>1 Augenspülflasche,<br>1 Atemschutzmaske (Volimaske mit Kombinations-<br>filter B 2-P2 nach DIN 3181 und zusätzlichen Fil-<br>tern nach Bedarf),<br>1 Kunststoffbehälter zur Aufbewahrung geruchsbe-<br>hafteter Kleidung |
| 1.4.3    | Meß- und Prüfdienst Immissionsschutz, soweit es der Einsatz erfordert                                                                                                                | 1 Allwettermantel mit ausknöpfbarem warmhalten-<br>den Futter,<br>1 Überfallhose aus wasserabweisendem Material,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843 - S 3,<br>2 Paar Roßhaarsocken,<br>1 Paar gefütterte Handschuhe,<br>1 Paar Ohrenschützer,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1.4.4    | Aufsicht bei Gefährdung durch offene radioaktive Stoffe,                                                                                                                             | 1 Kontaminationsschutz-Bereitschaftskoffer (nach<br>ZfS-Empfehlung) pro Dienststelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>2</b> | <b>Staatliche Gewerbeärzte</b>                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2.1      | Für Bedienstete, die regelmäßig im Außendienst tätig sind und für die das Tragen von Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenständen entsprechend der Aufgabenerledigung notwendig ist | 1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2.2      | Zusätzlich:<br>Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände, wie sie von den Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in den besonderen Bereichen verwendet werden.        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2.3      | Für Laborbedienstete                                                                                                                                                                 | 1 Schutzbrille nach DIN 58 211,<br>1 Schutzschürze lang,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Personenkreises bzw. der Verwendungsart der zu beschaffenden Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenstände                                                                            | Art und Beschaffenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.4      | Für Bedienstete, die mit Röntgenstrahlen, ionisierenden Strahlen bzw. radioaktiven Stoffen umgehen                                                                                                   | 1 Schutzhandschuhe nach DIN 6813,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 6813,<br>1 Kontaminationsschutz-Bereitschaftskoffer (nach ZfS-Empfehlung) pro Dienststelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 3        | <b>Zentralstelle für Sicherheitstechnik</b>                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3.1      | Für Bedienstete, die Untersuchungen in gewerblichen Betrieben durchführen und für die das Tragen von Schutzkleidungs- und -ausrüstungsgegenständen entsprechend der Aufgabenerledigung notwendig ist | 1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Gehörschutz,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,<br>1 Schutzhandschuhe nach DIN 6813,<br>1 Schutzbrille nach DIN 58 211,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843,<br>1 Laborkittel (weiß)<br>1 Kittel (grau)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 3.2      | Für Bedienstete, die bei Ausstellungen auf- und abbauen                                                                                                                                              | 1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843,<br>1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,<br>1 Kittel (grau)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3.3      | Für Bedienstete des Meßdienstes Umwelt-radioaktivität                                                                                                                                                | 1 Allwettermantel mit ausknöpfbarem warmhalten-<br>den Futter,<br>1 Überfallhose aus wasserabweisendem Material,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843 - S 3,<br>1 Paar Roßhaarsocken,<br>1 Paar gefütterte Handschuhe,<br>1 Paar Ohrenschützer,<br>1 Kopfbedeckung,<br>1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Schutzhandschuhe nach DIN 6813,<br>1 Schutzbrille nach DIN 58 211,<br>1 Overall,<br>1 Paar Gummistiefel,<br>1 Schutzmaske mit Filter,<br>1 Laborkittel (weiß),<br>1 Gehörschutz,<br>2 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,<br>2 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841 - öl- und<br>säurefest -,<br>1 Paket Einwegüberschuhe,<br>1 Paket Einweghandschuhe,<br>10 Einmalschutzoverall aus Papier,<br>2 Stoffanzug (orange) für KWW zugelassen, |
| 3.4      | Für Laborbedienstete und Personal für Werkstatt, Druckerei und Hausmeisterei entsprechend der Aufgabenerledigung                                                                                     | 1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Gehörschutz,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,<br>1 Schutzbrille nach DIN 58 211,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843,<br>1 Schutzmaske mit Filter,<br>1 Laborkittel (weiß),<br>1 Kittel (grau),<br>1 Lederschürze,<br>1 Paar Gummihandschuhe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 3.5      | Für Bedienstete der Landessammelstelle Jülich                                                                                                                                                        | 1 Schutzhelm nach DIN 4840,<br>1 Paar Schutzhandschuhe nach DIN 4841,<br>1 Schutzbrille nach DIN 58 211,<br>1 Paar Schutzschuhe nach DIN 4843,<br>1 Overall (aktiv),<br>1 Arbeitskittel, weiß (aktiv),<br>1 Arbeitskittel, weiß (inaktiv),<br>1 Paar Stoffüberschuhe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

20310

### Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1990 -  
B 4000 - 193. IV 1

Nachdem die Tarifvertragsparteien mit dem 63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 23. Oktober 1989 und mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 1989 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den Tarifbereich des öffentlichen Dienstes Folgerungen aus dem Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297) gezogen haben, werden die Hinweise, die ich zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer mit RdErl. v. 21. 4. 1989 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben habe, wie folgt geändert bzw. ergänzt:

#### 1. Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

##### a) Nummer 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundenserziehungsgeldgesetz“ die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

##### b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsurlaub“ die Worte „nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

##### c) In Nummer 15 wird nach dem Beispiel der folgende Unterabsatz eingefügt:

Dies gilt auch dann, wenn die Angestellte während des Laufs des Erziehungsurlaubs in dem Zeitraum nach Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes im Falle einer erneuten Schwangerschaft wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG nicht beschäftigt werden durfte.

##### d) Die Nummer 17 wird gestrichen.

#### 2. In Abschnitt V. Nr. 9 wird das Beispiel wie folgt berichtet:

a) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird das Datum „10. Februar“ durch das Datum „11. Februar“ ersetzt.

b) In Unterabsatz 3 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „41“ und die Zahl „308“ durch die Zahl „306“ ersetzt.

c) In Unterabsatz 4 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „41“, die Zahl „2,75“ durch die Zahl „2,82“, die Zahl „308“ durch die Zahl „306“ und die Zahl „21,25“ durch die Zahl „21,18“ ersetzt.

d) In Unterabsatz 5 werden die Zahl „2,75“ durch die Zahl „2,82“, die Zahl „300,77“ durch die Zahl „300,46“, die Zahl „21,25“ durch die Zahl „21,18“, die Zahl „1282,54“ durch die Zahl „1278,32“ und die Zahl „1663,31“ durch die Zahl „1668,76“ ersetzt.

- MBl. NW. 1990 S. 270.

21220

### Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein Vom 25. November 1989

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 25. November 1989 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1990 - VBl - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

§ 1 der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17. Dezember 1980 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 wird der Betrag „180,- DM“ durch den Betrag „200,- DM“ ersetzt.

2. In den Nummer 2 und 3 werden jeweils der Betrag „80,- DM“ durch den Betrag „90,- DM“ ersetzt.

3. In der Nummer 9 wird der Betrag „50,- DM“ durch den Betrag „60,- DM“ ersetzt.

4. In der Nummer 10 werden die Beträge „50,- DM“ und „180,- DM“ durch die Beträge „55,- DM“ und „200,- DM“ ersetzt.

5. Als Nummer 13 wird angefügt:

13. Die Erteilung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörenden Personen 20,- DM.

#### Artikel II

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

- MBl. NW. 1990 S. 270.

2251

### Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines landesweiten Rundfunkprogramms gemäß § 4 LRG NW (Hörfunk)

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen  
v. 26. 1. 1990

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 3 Abs. 1, Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 8), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), - SGV. NW. 2251 - mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages durch die

- Achte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 8. FrequenzVO NW - vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 562/SGV. NW. 2251)

Übertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch Satellit in digitaler Technik zur programmatischen Nutzung für Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet.

#### I

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LRG NW stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hierzu fest:

Nach der

- Achten Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 8. FrequenzVO - vom 31. Oktober 1989

steht folgende Übertragungskapazität zur drahtlosen Verbreitung durch Satellit zur programmatischen Nutzung für Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zur Verfügung:

| Satellit         | Position  | Übertragungsverfahren |
|------------------|-----------|-----------------------|
| DFS 1 Kopernikus | 23,5° Ost | Stereo                |

#### II

Die Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines landesweiten Rundfunkprogramms gemäß §§ 5, 6 LRG NW wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW).

Es wird auf die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 LRG NW sowie die Zulassungsgrundsätze der §§ 6, 7 LRG NW hingewiesen. Im Falle der Zulassung sind die Vorschriften des LRG NW, insbesondere die Programmanforderungen der §§ 11 ff. LRG NW sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen nach §§ 21 ff. LRG NW einzuhalten.

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrags ist gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 150/SGV. NW. 2251).

Die Antragsfrist wird hiermit auf 4 Monate festgesetzt. Sie beginnt am 26. Februar 1990 und endet am 26. Juni 1990.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
Willi-Becker-Allee 10  
Postfach 5305  
4000 Düsseldorf 1.

- MBl. NW. 1990 S. 270.

770  
7820

## Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 1. 1990 - I A 4 - 50.31.25

Für den Vollzug des Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der Härtefallregelung nach § 15 Abs. 4 LWG werden folgende Hinweise gegeben:

### 1 Ausgleich nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Das 5. Gesetz zur Änderung des WHG vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165) hat mit Wirkung vom 1. 1. 1987 in § 19 Abs. 4 die bundesrechtliche Rahmenregelung für einen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile geschaffen, die bei einer Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung in Wasserschutzgebieten entstehen. Mit dem neuen Absatz 4 wird der bisherige Entschädigungsanspruch bei enteignungsähnlichen Eingriffen (§ 19 Abs. 3 WHG) ergänzt.

Nach Wortlaut und Systematik des § 19 WHG beziehen sich Entschädigungsansprüche nach § 19 Abs. 3 WHG und Ausgleichsansprüche nach § 19 Abs. 4 WHG auf Anordnungen in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 2 WHG).

### 2 Umsetzung im Landeswassergesetz

In der Neufassung des Landeswassergesetzes vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) wird § 19 WHG wie folgt umgesetzt:

#### 2.1 Anordnungen in Wasserschutzgebieten

Nach § 14 LWG werden Wasserschutzgebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. In der Verordnung können nach Schutzzonen gestaffelt verbindliche Anordnungen im Rahmen von § 19 Abs. 2 WHG getroffen werden.

#### 2.2 Entschädigungspflicht des Begünstigten

Stellt eine Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG eine Enteignung dar, wird eine Entschädigungspflicht (§ 19 Abs. 3 WHG) ausgelöst. Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LWG), der bei Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu bezeichnen ist (§ 15 Abs. 1). In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich beim Begünstigten um das Wasserversorgungsunternehmen.

### 3 Verfahrensvorschriften

#### 3.1 Antrag, Festsetzung, gütliche Einigung

§ 15 Abs. 3 LWG regelt das Verfahren des durch § 19 Abs. 4 WHG bestimmten Ausgleichs wie folgt:

- Der Ausgleich wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.
- Der Antrag setzt voraus, daß sich die Beteiligten zunächst ernsthaft, aber vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht haben.

#### 3.2 Sachverständige

Die Wasserversorgungsunternehmen einerseits und Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Gartenbau andererseits haben sich darauf verständigt, daß bei der Berechnung des Ausgleichs jeweils auf Sachverständige zurückgegriffen werden kann.

#### 3.3 Gutachten durch die Landwirtschaftskammern

Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung, wird der Regierungspräsident sich für die Festsetzung des Ausgleichs eines Gutachtens der Landwirtschaftskammern bedienen.

#### 3.4 Musterverträge

Die Verbände der Wasserversorgung und der Landwirtschaft haben sich darauf verständigt, für die Ermittlung eines Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 Gespräche über Musterverträge zu führen. Solche Musterverträge könnten zum Beispiel Empfehlungen enthalten über die Festsetzung pauschaler Zahlungen für bestimmte Ausgleichstatbestände in Wasserschutzgebiets-Verordnungen.

#### 3.5 Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils ist in der Regel die in der Schutzgebiets-Verordnung beschränkte Nutzung mit einer entsprechenden Nutzung außerhalb des Schutzgebietes zu vergleichen. Allgemein gültige Verbote setzen, auch wenn sie für Schutzgebiete gelten, keine erhöhten Anforderungen nach § 19 Abs. 4 WHG fest.

#### 3.6 Schadensminderungspflicht

Bei der Ermittlung des Ausgleichs nach § 19 Abs. 4 WHG ist zu berücksichtigen, daß ein Ausgleichsbetrag insoweit nicht geleistet wird, als es den Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern (Schadensminderungspflicht).

#### 3.7 Heilquellenschutzgebiete

§ 16 Abs. 3 LWG bestimmt, daß für Heilquellenschutzgebiete § 19 Abs. 2 bis 4 WHG und §§ 14 und 15 LWG sinngemäß gelten.

### 4 Härtefallregelung nach § 15 Abs. 4 LWG

#### 4.1 Anspruch nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Der Ausgleichsanspruch des § 19 Abs. 4 WHG bezieht sich nur auf Anordnungen gemäß § 19 Abs. 2 WHG, d. h. konkret auf Vorschriften, die in den jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnungen erlassen werden.

Danach besteht z. B. kein Ausgleichsanspruch, wenn sich Anwendungsverbote oder -beschränkungen für Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete aus allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für Pflanzenschutzmittel ergeben. Der Landesgesetzgeber hat - anders als die Bundesländer Bayern und Hessen - keine Möglichkeit gesehen, das nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ab 1. 9. 1988 geltende Verbot von 73 Pflanzenschutzmitteln in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten als Anordnung nach § 19 Abs. 2 WHG zu deklarieren. Inzwischen erwägt die Bundesregierung, die Anspruchsgrundlage des § 19 Abs. 4 WHG im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu erweitern.

#### 4.2 Härtefallregelung im Landeswassergesetz

Angesichts vorgenannter Rechtslage hat der Landesgesetzgeber in § 15 Abs. 4 LWG folgendes bestimmt:  
„Zugunsten desjenigen, der durch Anwendung der für das Schutzgebiet geltenden strengeren Rechtsvorschriften erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer erbringen muß, kann der Regierungspräsi-

dent zeitlich begrenzt in Härtefällen eine pauschale Ausgleichszahlung auch dann festsetzen, wenn der Eingriff eine Verpflichtung zum Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht auslöst.“

#### 4.3 Zeitliche Begrenzung, Ergänzung des Bundesrechts

Die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung ergibt sich daraus, daß

- eine Anpassung der bundesrechtlichen Vorschriften (Wasserhaushaltsgesetz, Pflanzenschutzgesetz) beabsichtigt ist,
- ein Verbot für wassergefährdende Pflanzenschutzmittel auf Dauer nicht auf Wasser- und Heilquellenschutzgebiete beschränkt werden kann, die Zulassungsbestimmungen des Bundes vielmehr an die Zielsetzung eines flächendeckenden Gewässerschutzes angepaßt werden müssen.

Die Härtefallregelung des § 15 Abs. 4 LWG knüpft unmittelbar daran an, daß Rechtsvorschriften für Schutzgebiete, z. B. im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, zwar erhöhte Aufwendungen zum Schutz der Gewässer bewirken können, jedoch keinen Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG auslösen.

Insofern stellt der Härteausgleich eine landesrechtliche Ergänzung des § 19 Abs. 4 WHG für die Fälle dar, in denen es bei erhöhten Aufwendungen in Schutzgebieten keine bundesrechtliche Anspruchsgrundlage gibt.

#### 4.4 Härtefälle durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

##### 4.4.1 Beispielfälle

Durch die am 1. 9. 1988 in Kraft getretene Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (BGBl. I S. 1196) können erhöhte Aufwendungen und damit Härtefälle im Sinne des § 15 Abs. 4 LWG in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten beispielsweise wie folgt entstehen:

- Es stehen kurzfristig keine Ersatzmittel zur Verfügung, so daß bei Spezial- und Sonderkulturen erhebliche wirtschaftliche Einbußen oder gar Existenzgefährdungen befürchtet werden müssen.
- Die zugelassenen Ersatzmittel sind teurer und möglicherweise weniger wirksam, was für eine Übergangs- und Anpassungszeit zu wirtschaftlichen Härten führen kann.

##### 4.4.2 Ausgleich bei der Rücknahme von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Biologische Bundesanstalt erfolgt nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse; sie ist auf maximal 10 Jahre befristet. Vor Verkündung der neuen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung waren in Wasserschutzgebieten, Zone III, 54 Mittel zugelassen, die ab 1. 9. 1988 verboten worden sind. Dadurch wurden auch bestehende Zulassungen bis zu 10 Jahren kurzfristig ohne Vorankündigung zurückgenommen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind daraus besondere Anpassungsprobleme entstanden, weil sich Landwirte und Gärtner in ihrer Betriebs- und Produktionsplanung darauf eingestellt haben, daß die 54 Pflanzenschutzmittel weiterhin gesetzlich zugelassen sind.

##### 4.4.3 Art des Härteausgleichs, Verfahren, Musterverträge § 15 Abs. 4 LWG trägt der besonderen Situation in der Pflanzenschutzmittelgesetzgebung Rechnung, indem der Härteausgleich

- zeitlich begrenzt wird,
- in pauschalierter Form gewährt werden kann.

Im übrigen gilt bei der Festsetzung des Härteausgleichs das Verfahren nach § 15 Abs. 3, das heißt:

- zunächst ernsthafter Versuch der gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten,
- beim Scheitern Festsetzung des Ausgleichs durch den Regierungspräsidenten, der sich dazu eines Gutachtens der Landwirtschaftskammer bedient.

Ferner gilt die Abrede zwischen den Verbänden der Wasserversorgung und der Landwirtschaft, daß auch für den Härteausgleich nach § 15 Abs. 4 LWG Musterverträge entwickelt werden können.

– MBL NW. 1990 S. 271.

8301

#### Bereinigung von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 1. 1990 – II B 3 – 4403.1

Mein RdErl. v. 30. 12. 1971 „Versorgung für Impfschäden – Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge“ (SMBL NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1990 S. 272.

8301

#### Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 1. 1990 – II B 3 – 4403.2

- 1 Die nach § 1 des Opferentschädigungsgesetzes – OEG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) zu gewährende Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung umfaßt auch Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge. Für die Gewährung dieser Leistungen sind die Kreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Träger, die Landschaftsverbände als überörtliche Träger und außerdem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in den Fällen der Gewährung von Leistungen an Berechtigte außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.
- 2 Nach § 4 OEG werden die Kosten der Leistungsgewährung wie folgt getragen:
  - 2.1 Bei einer Sachleistung in voller Höhe vom Land. Gleiches gilt für einen Geldbetrag, der zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt wird.
  - 2.2 Bei einer Geldleistung zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. vom Bund.
  - 2.3 Bei einer Geld- oder Sachleistung an Berechtigte, die unter § 4 Abs. 1 Satz 3 OEG fallen, in voller Höhe vom Bund.
- 3 Folgende Leistungen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, sind Geldleistungen im Sinne des § 4 OEG:
  - 3.1 Das Übergangsgeld nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 BVG die Beitragsübernahme und –erstattung nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 BVG die Kostenübernahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG die finanziellen Hilfen nach § 26 Abs. 3 Nr. 5 BVG die Kostenübernahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 6 BVG die finanziellen Hilfen nach § 26 Abs. 4 BVG die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG mit Ausnahme in Fällen der Heimunterbringung die finanziellen Hilfen nach § 27 c BVG die Blindenhilfe nach §§ 27 d BVG, 67 BSHG die Hilfe zur Pflege nach § 28 c BVG die Hilfen nach § 10 Abs. 2 KFörsV und die Hilfen nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFörsV
  - 3.2 Die übrigen Leistungen gelten als Sachleistungen oder als Geldleistungen, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gewährt werden.
- 4 Mein RdErl. v. 27. 1. 1977 (SMBL NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1990 S. 272.

## II.

## Innenminister

**Bezeichnung von Unternehmen  
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1990 –  
III A 4 – 38.80.20 – 7254/89

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1989 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

| Lfd. Nr. | Entscheidung vom | Unternehmen                                                                      | Träger der gesetzlichen Unfallversicherung         |
|----------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 1        | 28. 2. 1989      | Klinik am Kurpark GmbH, Bad Salzuflen                                            | Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe |
| 2        | 28. 2. 1989      | Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft der Stadt Kevelaer mbH, Kevelaer              | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 3        | 14. 3. 1989      | SMD-Schlachthof und Märkte Duisburg GmbH, Duisburg                               | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 4        | 10. 4. 1989      | Werkstatt für Behinderte GmbH, Bedburg-Hau                                       | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 5        | 28. 4. 1989      | Wasser- und Bodenverband Alp'sche Ley-Winnenthaler Kanal, Alpen                  | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 6        | 28. 4. 1989      | Märkische Gesellschaft für medizinisch-technische Entwicklungen mbH, Lüdenscheid | Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe |
| 7        | 9. 5. 1989       | Technologie-Park Herzogenrath GmbH, Herzogenrath                                 | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 8        | 15. 6. 1989      | Schlachthof Moers GmbH, Moers                                                    | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 9        | 21. 6. 1989      | Velberter Parkhaus Betriebsgesellschaft mbH, Velbert                             | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 10       | 22. 6. 1989      | EGO Entwicklungsgesellschaft Oberhausen mbH, Oberhausen                          | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 11       | 31. 7. 1989      | Bädergesellschaft Iserlohn mbH, Iserlohn                                         | Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe |
| 12       | 24. 8. 1989      | Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster              | Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe |
| 13       | 28. 8. 1989      | Deichverband Uedesheim, Neuss                                                    | Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband     |
| 14       | 21. 12. 1989     | Biggesee GmbH-Gesellschaft für Erholung und Sport, Olpe                          | Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe |

– MBl. NW. 1990 S. 273.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**
**Beitragsordnung  
der Ärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 31. 1. 1990 – V B 1 – 0810.44

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 25. 11. 1989 gemäß § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 10. 11. 1984 (SMBL. NW. 21220) beschlossen, den auf den Beitragsgrundmeßbetrag anzuwendenden Hebesatz für die Kammerbeiträge ab Beitragsgruppe 2 ab 1. 1. 1990 auf 89,230769 Prozent festzusetzen. Diesen Beschluß habe ich durch Erlaß vom 31. 1. 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 genehmigt.

– MBl. NW. 1990 S. 273.

**Investitionsprogramm 1990  
und sonstige Krankenhausbaumaßnahmen  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 24. 1. 1990 – V C 1 – 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) wird für das Jahr 1990 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                      |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1    | Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:                                                                                                                                                                                                                                                           |                      |
| 1.1  | Ausgabemittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1.122,0 Mio. DM      |
| 1.2  | Verpflichtungsermächtigung                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <u>510,0 Mio. DM</u> |
|      | insgesamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.632,0 Mio. DM      |
| 2    | Die unter 1 genannten Mittel werden wie folgt verplant:                                                                                                                                                                                                                                                          |                      |
|      | Für die                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                      |
| 2.1  | Weiterfinanzierung der vor 1990 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen – Ausgabemittel –                                                                                                                                                                                                                             | 500,0 Mio. DM        |
| 2.21 | Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegüter (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW) – Anlage A –                                             | 313,7 Mio. DM        |
| 2.22 | Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1990 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW) – Anlage B –                                                                                                                                                                                 | <u>131,8 Mio. DM</u> |
|      | Zusammen 2.21 und 2.22                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 445,5 Mio. DM        |
| 2.23 | Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten                                                                                                                                                                                                      | 146,8 Mio. DM        |
| 2.3  | Reserve für unvorhersehbare Einzelmaßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                      | 7,9 Mio. DM          |
| 2.4  | Für die pauschale Förderung (§§ 23 u. 24 KHG NW) – Anlage C –                                                                                                                                                                                                                                                    | <u>532,0 Mio. DM</u> |
|      | insgesamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.632,0 Mio. DM      |
| 3    | Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1990 verbunden ist. |                      |

## Anlage A

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Kosten      |                            |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | insgesamt   | davon                      |                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |             | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
| Mio. DM                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |             |                            |                                      |
| Errichtungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |             |                            |                                      |
| 1 <b>Regierungspräsident Arnsberg</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |             |                            |                                      |
| 1.1   St. Josef-Hospital<br>- Universitätsklinik -<br>Bochum<br>Erweiterungsbau und Umbau der aseptischen OP-Abteilung und Sanie-<br>rung der Haustechnik                                                                                                                                                                                                                        | 12,6        | 1,4                        | 11,2                                 |
| 1.2   Knappschaftskrankenhaus<br>Bottrop<br>Errichtung eines Erweiterungsgebäudes zur Aufnahme der Intensiv-<br>pflege sowie der Peritonealdialyse                                                                                                                                                                                                                               | 5,3         | 0,6                        | 4,7                                  |
| 1.3   St. Johannes-Hospital<br>Dortmund<br>Sanierung, Erweiterung und Aufstockung des Bettenhauses:<br>fünf Vollstationen mit je 32 Betten und den erforderlichen Nebenräu-<br>men, je ein Aufenthaltsraum pro Station, Ausstattung der Krankenzim-<br>mer mit Naßzellen                                                                                                         | 10,0        | 1,1                        | 8,9                                  |
| 1.4   St. Josefs-Hospital<br>Dortmund-Hörde<br>Erweiterungsbau III. Bauabschnitt:<br>Unterbringung der Intensivpflegestation, Anlieferung Liegendkranker,<br>Funktionsräume für die Med. Abteilung, Prosektur- und Zentrallager                                                                                                                                                  | 11,4        | 1,3                        | 10,1                                 |
| 1.5   Ev. Krankenhaus Wanne-Eickel<br>Herne 2<br>Erweiterungsbau Röntgenabteilung mit Bettenzentrale, Umbau der OP-<br>Abteilung, Brandschutz, Anbau von 2 Bettenaufzügen, Zentralsterilisa-<br>tion                                                                                                                                                                             | 11,5        | 1,3                        | 10,2                                 |
| 1.6   Kath. Krankenhaus Marien-Hospital<br>- Universitätsklinik -<br>Herne 1<br>Anbau eines Funktionstraktes:<br>physikalische Therapie, Geriatrie, Funktionsdiagnostik, Haupteingang,<br>urologische OP-Abteilung, Urologische Bettenstation, Kleinkindersta-<br>tion und kinderchirurgische Intensivpflege, RLT-Anlage und zwei Bet-<br>tenaufzüge im Haus 2 in Herne-Sodingen | 20,0        | 2,1                        | 17,9                                 |
| 1.7   Krankenhaus Lünen-Brambauer<br>Lünen-Brambauer<br>Anbau eines Bettentraktes und Errichtung einer Intensivpflege                                                                                                                                                                                                                                                            | 3,2         | 0,4                        | 2,8                                  |
| 1.8   Ev. Krankenhaus<br>Unna<br>Neugestaltung der Neurologie und Neubau der Cafeteria sowie des Ein-<br>gangsbereichs                                                                                                                                                                                                                                                           | 5,2         | 0,6                        | 4,6                                  |
| 1.9   Krankenhaus „Maria-Hilf“<br>Warstein<br>Intensivabteilung, Liegendkrankenanhalt und Haupteingang                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4,2         | 0,5                        | 3,7                                  |
| <b>Zusammen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>83,4</b> | <b>9,3</b>                 | <b>74,1</b>                          |

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme |                                                                                                                                                                                                                   | Kosten    |                            |                                      |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------|--------------------------------------|
|                            |                                                                                                                                                                                                                   | insgesamt | davon                      |                                      |
|                            |                                                                                                                                                                                                                   |           | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
| Mio. DM                    |                                                                                                                                                                                                                   |           |                            |                                      |
| 2                          | <b>Regierungspräsident Detmold</b>                                                                                                                                                                                |           |                            |                                      |
| 2.1                        | Diakonische Einrichtung<br>Wittekindshof<br>Bad Oeynhausen<br>Neubau Ersatzbettenhaus mit Verkehrszentrum - 1. BA -                                                                                               | 10,0      | 1,1                        | 8,9                                  |
| 2.2                        | Kreiskrankenhaus<br>Detmold<br>Ersatzneubau für Haus III                                                                                                                                                          | 16,7      | 1,9                        | 14,8                                 |
| 2.3                        | Städt. Krankenhaus<br>Gütersloh<br>Erweiterungsbau der aseptischen OP-Abteilung für 2 aseptische OP's<br>und Umwidmung zweier aseptischer OP's zur Verbesserung der Struk-<br>tur der OP-Abteilung etc. - 1. BA - | 10,0      | 1,1                        | 8,9                                  |
| 2.4                        | St. Ansgar-Krankenhaus<br>Höxter<br>Neubau Intensivpflege und Umbau ehemalige Intensivpflege zum Auf-<br>wachraum                                                                                                 | 7,0       | 0,8                        | 6,2                                  |
|                            | Zusammen                                                                                                                                                                                                          | 43,7      | 4,9                        | 38,8                                 |
| 3                          | <b>Regierungspräsident Düsseldorf</b>                                                                                                                                                                             |           |                            |                                      |
| 3.1                        | Marien-Hospital<br>Düsseldorf<br>Errichtung einer zweiten aseptischen OP-Abteilung mit Zentralsterili-<br>sation und Geräteaufbereitung                                                                           | 16,0      | 1,8                        | 14,2                                 |
| 3.2                        | Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen<br>Duisburg-Rheinhausen<br>Sanierung des Funktionstraktes (An- und Umbau)                                                                                                      | 11,5      | 1,3                        | 10,2                                 |
| 3.3                        | Ev. Krankenhaus<br>Huyssens-Stiftung<br>Essen<br>Neubau 2. Akutstation Psychiatrie                                                                                                                                | 3,2       | 0,4                        | 2,8                                  |
| 3.4                        | St. Elisabeth-Krankenhaus<br>Essen<br>Anbau Bettenhaus und Sanierung Pflegebereiche 3. und 4. OG                                                                                                                  | 5,5       | 0,6                        | 4,9                                  |
| 3.5                        | Städt. Krankenanstalten<br>Krefeld<br>Neubau einer Herzchirurgie                                                                                                                                                  | 13,1      | 1,4                        | 11,7                                 |
| 3.6                        | Krankenhaus Maria-Hilf I<br>Mönchengladbach<br>Sanierung und Entflechtung der Bettenstation durch Aufstockung der<br>Liegendanfahrt und Errichtung eines Anbaus an den Westflügel                                 | 9,3       | 1,0                        | 8,3                                  |
| 3.7                        | Städt. Kliniken<br>Lukas-Krankenhaus<br>Neuss<br>Errichtung eines Bettenhauses (einschließlich Intensivpflege)                                                                                                    | 18,0      | 2,0                        | 16,0                                 |
| 3.8                        | St. Josef-Hospital<br>Oberhausen-Sterkrade<br>Neubau Ver- und Entsorgung einschließlich Lager, Sozialräume und<br>Werkstätten                                                                                     | 2,8       | 0,3                        | 2,5                                  |
| 3.9                        | St. Marien-Hospital<br>Oberhausen-Osterfeld<br>Errichtung Bewegungsbad und physikalische Therapie und Ersatzan-<br>bau Bettentrakt                                                                                | 8,0       | 0,9                        | 7,1                                  |
|                            | Zusammen                                                                                                                                                                                                          | 87,4      | 9,7                        | 77,7                                 |

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme                                                                                                                                                                                         | Kosten      |                            |                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                    | insgesamt   | davon                      |                                      |
|                                                                                                                                                                                                                    |             | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
|                                                                                                                                                                                                                    |             | Mio. DM                    |                                      |
| <b>4 Regierungspräsident Köln</b>                                                                                                                                                                                  |             |                            |                                      |
| 4.1 St. Augustinus-Krankenhaus<br>Düren-Lendersdorf<br>Neubau Liegendanfahrt, Sanierung Notfallversorgung, Erweiterung<br>physikalische Therapie, Verlegung Haupteingang, Umbau Labor, Verle-<br>gung Verkehrskern | 9,7         | 1,1                        | 8,6                                  |
| 4.2 Gemeindekrankenhaus<br>Eitorf<br>Erweiterung Bettenhaus und Verlegung der Küche                                                                                                                                | 5,9         | 0,6                        | 5,3                                  |
| 4.3 Alexianer-Krankenhaus<br>Köln-Porz<br>Anbau und Sanierung Süd-Ost-Trakt (drei Stationen), Sanierung der<br>Heizung im gesamten Haus                                                                            | 8,0         | 0,9                        | 7,1                                  |
| 4.4 Städt. Krankenhaus<br>Köln-Holweide<br>Neubau Intensivstation und Errichtung eines Perinatalzentrums                                                                                                           | 9,2         | 1,9                        | 8,2                                  |
| 4.5 Krankenhaus Maria-Hilf<br>Rheinbach<br>Erweiterung OP- und Behandlungstrakt (2. Bauabschnitt), Sanierung<br>Südflügel-Altbau                                                                                   | 6,2         | 0,7                        | 5,5                                  |
| 4.6 Krankenhaus<br>Siegburg<br>Neubau Intensivstation, Aufzug, Aufstockung Technikzentrale                                                                                                                         | 10,5        | 1,2                        | 9,3                                  |
| 4.7 St. Antonius-Krankenhaus<br>Wegberg<br>Erweiterung und Umbau der Notfallversorgung, Intensivstation und<br>OP-Abteilung sowie Fenstersanierung                                                                 | 4,8         | 0,5                        | 4,3                                  |
| <b>Zusammen</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>54,3</b> | <b>6,0</b>                 | <b>48,3</b>                          |
| <b>5 Regierungspräsident Münster</b>                                                                                                                                                                               |             |                            |                                      |
| 5.1 St. Hedwig-Hospital<br>Gelsenkirchen-Resse<br>Anbau einer Einfahrhalle für Liegendkranke einschließlich notwendiger<br>Aufnahmeräume, Erweiterung der Gymnastik                                                | 4,2         | 0,5                        | 3,7                                  |
| 5.2 St. Barbara-Hospital<br>Gladbeck<br>Neubau OP-Abteilung                                                                                                                                                        | 9,2         | 1,0                        | 8,2                                  |
| 5.3 Gertrudis-Hospital<br>Herten-Westerholt<br>Verbindungsbau Geriatrie                                                                                                                                            | 4,4         | 0,5                        | 3,9                                  |
| 5.4 Ev. Krankenhaus „Johannes-Stift“<br>Münster<br>Neubau eines Bettenhauses – 1. Teil –                                                                                                                           | 8,4         | 0,9                        | 7,5                                  |
| 5.5 Pius-Hospital<br>Ochtrup<br>Ersatzbau Pflege und Küche                                                                                                                                                         | 6,5         | 0,7                        | 5,8                                  |
| 5.6 Elisabeth-Krankenhaus<br>Recklinghausen-Süd<br>Radiologie/Haupteingang                                                                                                                                         | 9,0         | 1,0                        | 8,0                                  |
| 5.7 Krankenhaus GmbH<br>Steinfurt-Burgsteinfurt<br>Liegendanfahrt, Eingang, Fernwärme, – 2. Bauabschnitt –                                                                                                         | 3,2         | 0,4                        | 2,8                                  |
| <b>Zusammen</b>                                                                                                                                                                                                    | <b>44,9</b> | <b>5,0</b>                 | <b>39,9</b>                          |

## Anlage B

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme                                                                                                                                                                          | Kosten    |                            |                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                     | insgesamt | davon                      |                                      |
|                                                                                                                                                                                                     |           | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
| Mio. DM                                                                                                                                                                                             |           |                            |                                      |
| Sonstige dringende Krankenhausbaumaßnahmen                                                                                                                                                          |           |                            |                                      |
| 1 <b>Regierungspräsident Arnsberg</b>                                                                                                                                                               |           |                            |                                      |
| 1.1   Knappschaftskrankenhaus<br>Essen-Steele<br>Neuordnung der physikalischen Therapie und Einrichtung eines Bewe-<br>gungsbades, Herrichtung von Pflegebereichen auf die Belange der<br>Geriatrie | 2,7       | 0,3                        | 2,4                                  |
| 1.2   Ev. Krankenhaus<br>Hagen-Haspe<br>Gesamtsanierung des Bettenhauses, Fassade, Sanitär, Dach                                                                                                    | 7,5       | 0,8                        | 6,7                                  |
| 1.3   St. Elisabeth-Krankenhaus<br>Hattingen-Niederwenigern<br>Erweiterung und Sanierung der Intensiveinheit mit zwei zusätzlichen<br>Betten und Erweiterung des Krankenhauslabors                  | 2,5       | 0,3                        | 2,2                                  |
| 1.4   Kreiskrankenhaus<br>– Kinderklinik –<br>Lüdenscheid<br>Einrichtung einer Kinder- und Jugendpsychiatrie                                                                                        | 3,4       | 0,4                        | 3,0                                  |
| 1.5   St. Martinus-Hospital<br>Olpe<br>Sanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung brandschutz- und<br>sicherheitstechnischer Forderungen                                                            | 2,8       | 0,3                        | 2,5                                  |
| 1.6   Kreiskrankenhaus<br>Haus Hüttental<br>Siegen<br>Stationssanierung                                                                                                                             | 5,0       | 0,6                        | 4,4                                  |
| Zusammen                                                                                                                                                                                            | 23,9      | 2,7                        | 21,2                                 |
| 2 <b>Regierungspräsident Detmold</b>                                                                                                                                                                |           |                            |                                      |
| 2.1   v. Bodelschwingh'sche Anstalten<br>Bethel<br>Bielefeld-Bethel<br>Sanierung des Operationssaales der Grund- und Regelversorgung in<br>Mara II                                                  | 5,7       | 0,6                        | 5,1                                  |
| 2.2   Kreiskrankenhaus<br>Herford<br>Sanierung der Kellersohle und Behälterförderanlage                                                                                                             | 5,7       | 0,6                        | 5,1                                  |
| Zusammen                                                                                                                                                                                            | 11,4      | 1,2                        | 10,2                                 |

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme                                                                                                                                                | Kosten    |                            |                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                           | insgesamt | davon                      |                                      |
|                                                                                                                                                                           |           | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
|                                                                                                                                                                           | Mio. DM   |                            |                                      |
| <b>3 Regierungspräsident Düsseldorf</b>                                                                                                                                   |           |                            |                                      |
| 3.1 Ev. und Johanniter Krankenanstalten<br>- Betriebsteil Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus -<br>Duisburg<br>Fenster- und Fassadensanierung                                      | 4,4       | 0,5                        | 3,9                                  |
| 3.2 Fachklinik St. Camillus<br>Duisburg<br>Dachsanieierung, Umbau des Dachgeschosses im Ostflügel und Treppen-<br>hausaufstockung                                         | 1,6       | 0,2                        | 1,4                                  |
| 3.3 Kath. Krankenhaus Duisburg-Zentrum<br>- Betriebsteil St. Vinzenz-Hospital -<br>Duisburg<br>Errichtung einer Gerontopsychiatrie und Verlegung der Intensivpflege       | 5,3       | 0,6                        | 4,7                                  |
| 3.4 Kreiskrankenhaus Neuss<br>Grevenbroich<br>Einrichtung einer zentralen Notaufnahme und Umbau der chirurgi-<br>schen Ambulanz                                           | 1,4       | 0,2                        | 1,2                                  |
| 3.5 St. Antonius-Hospital<br>Kleve<br>Fenstererneuerung                                                                                                                   | 2,4       | 0,3                        | 2,1                                  |
| 3.6 Allgemeines Krankenhaus<br>Viersen<br>Baulich-funktionelle Sanierung des Behandlungsbereiches, Funktions-<br>traktes mit Erneuerung der Strom-Notstromversorgung      | 8,2       | 0,9                        | 7,3                                  |
| Zusammen                                                                                                                                                                  | 23,3      | 2,7                        | 20,6                                 |
| <b>4 Regierungspräsident Köln</b>                                                                                                                                         |           |                            |                                      |
| 4.1 Luisen-Hospital<br>Aachen<br>Brandschutz                                                                                                                              | 4,4       | 0,5                        | 3,9                                  |
| 4.2 Malteser-Krankenhaus<br>Bonn-Hardtberg<br>Brandschutz                                                                                                                 | 4,9       | 0,5                        | 4,4                                  |
| 4.3 Rheinische Landesklinik<br>Düsseldorf<br>Sanierung der technischen Versorgungsanlagen einschließlich energie-<br>wirtschaftlicher Maßnahmen und Ersatzstromversorgung | 3,8       | 0,3                        | 3,5                                  |
| 4.4 St. Antonius-Hospital<br>Eschweiler<br>Umbau und Sanierung des gynäkologischen OP's                                                                                   | 1,4       | 0,2                        | 1,2                                  |
| 4.5 Marien-Hospital<br>Euskirchen<br>Sanierung OP-Abteilung                                                                                                               | 4,2       | 0,5                        | 3,7                                  |
| 4.6 Rheinische Landesklinik<br>Langenfeld<br>Sanierung und Optimierung der Energieversorgung - 2. Bauabschnitt -                                                          | 6,3       | 0,7                        | 5,6                                  |
| 4.7 St. Josef-Krankenhaus<br>Leverkusen-Wiesdorf<br>Bettenhaussanierung, Erweiterung der Aufzugsanlage, Sanierung der<br>physikalischen Therapie                          | 7,9       | 0,9                        | 7,0                                  |
| 4.8 Kreiskrankenhaus Gummersbach<br>Klinik Marienheide<br>Struktur- und Standardverbesserung, Dachsanieierung                                                             | 6,3       | 0,7                        | 5,6                                  |
| 4.9 Kreiskrankenhaus<br>Waldbröl<br>Brandschutz, insbesondere Klimaanlage, OP und Sanierung Elektro-OP<br>und Funktionsräume                                              | 3,5       | 0,4                        | 3,1                                  |
| Zusammen                                                                                                                                                                  | 42,7      | 4,7                        | 38,0                                 |

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme                                                                                                                          | Kosten      |                            |                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                     | insgesamt   | davon                      |                                      |
|                                                                                                                                                     |             | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
|                                                                                                                                                     | Mio. DM     |                            |                                      |
| <b>5 Regierungspräsident Münster</b>                                                                                                                |             |                            |                                      |
| 5.1 St. Vincenz-Krankenhaus<br>Datteln<br>Brandschutzmaßnahmen                                                                                      | 1,8         | 0,2                        | 1,6                                  |
| 5.2 Vestische Kinderklinik<br>Datteln<br>Sanierung Altbau 1. Teil                                                                                   | 2,9         | 0,3                        | 2,6                                  |
| 5.3 Marien-Hospital<br>Gelsenkirchen-Ückendorf<br>Verkehrszentrum                                                                                   | 1,8         | 0,2                        | 1,6                                  |
| 5.4 Hans-Prinzhorn-Klinik<br>Hemer<br>Umbau eines Teiles der Gebäude „Kinderheim St. Aloysius in Iserlohn“<br>zur Tagesklinik und Institutsambulanz | 1,5         | 0,2                        | 1,3                                  |
| 5.5 Westfälische Klinik<br>Lengerich<br>Umbau Haus 06                                                                                               | 2,1         | 0,2                        | 1,9                                  |
| 5.6 Westfälische Klinik<br>Münster<br>Umbau Haus 15                                                                                                 | 2,7         | 0,3                        | 2,4                                  |
| 5.7 St. Vincenz-Hospital<br>Rhede<br>Ausbau Dachgeschoß                                                                                             | 1,6         | 0,2                        | 1,4                                  |
| 5.8 Matthias-Spital<br>Rheine<br>Sanierung des Südwestflügels (Abschluß der Gesamtsanierung des<br>Pflegebereichs)                                  | 6,9         | 0,8                        | 6,1                                  |
| 5.9 St. Josef-Stift<br>Sendenhorst<br>orthopädische Ambulanz und physikalische Therapie (1. Teil)                                                   | 5,9         | 0,7                        | 5,2                                  |
| 5.10 St. Marien-Hospital<br>Vreden<br>Umstrukturierungsmaßnahmen                                                                                    | 2,0         | 0,2                        | 1,8                                  |
| 5.11 Westfälische Klinik<br>Warstein<br>Sanierung des Mehrzweckgebäudes                                                                             | 1,3         | 0,1                        | 1,2                                  |
| <b>Zusammen</b>                                                                                                                                     | <b>30,5</b> | <b>3,4</b>                 | <b>27,1</b>                          |

## Anlage C

| Krankenhaus<br>Baumaßnahme                                                                                                                                                                                     | Kosten    |                            |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------|--------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                | insgesamt | davon                      |                                      |
|                                                                                                                                                                                                                |           | Ausgabe-<br>mittel<br>1990 | Verpflich-<br>tungser-<br>mächtigung |
| Mio. DM                                                                                                                                                                                                        |           |                            |                                      |
| Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW                                                                                                                                                                           |           |                            |                                      |
| Veranschlagt sind für                                                                                                                                                                                          |           |                            |                                      |
| 1. Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW | 505,0     | 505,0                      | –                                    |
| 2. Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW                                                                               | 27,0      | 17,0                       | 10,0                                 |
| insgesamt                                                                                                                                                                                                      | 532,0     | 522,0                      | 10,0                                 |

– MBl. NW. 1990 S. 274.

## Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

### Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 12. 2. 1990

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 9. März 1990 finden im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

#### Tarif- und Marketingausschuß

2. März 1990, 12.00 Uhr, Raum R. 1.17

#### Verkehrsausschuß

5. März 1990, 12.00 Uhr, Raum R. 1.21

#### Stadtbahnausschuß

6. März 1990, 12.00 Uhr, Raum R. 1.21

#### Haupt- und Finanzausschuß

7. März 1990, 12.00 Uhr, Raum R. 2.12

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. März 1990 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. Februar 1990

I. A.

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1990 S. 281.

## I.

21210

### Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Satzung über den Anschluß der Kammer- angehörigen der Apothekerkammer Bremen an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe)

Vom 6. Dezember 1989

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1989 aufgrund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) folgende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 1990 – V B 1 – 0810.96.2. – genehmigt worden ist.

## Artikel I

(1) Die Satzung über den Anschluß der Angehörigen der Apothekerkammer der Freien Hansestadt Bremen (Apothekerkammer Bremen) an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beruht auf den Bestimmungen des bremischen Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 19. Dezember 1989 (Brem. GBl. S. 397) und des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122).

(2) Für die Mitgliedschaft und die Versorgung der Kammerangehörigen der Apothekerkammer Bremen und ihrer Familienmitglieder gelten die Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zustimmung zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat die Apothekerkammer Bremen durch Beschluß ihrer Kammerversammlung vom 24. 11. 1986 erteilt.

## Artikel II

1. Die Aufnahme der Angehörigen der Apothekerkammer Bremen regelt sich wie folgt:
  1. Angehörige der Apothekerkammer Bremen werden Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, sofern sie zum 1. März 1990 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Angehörige der Apothekerkammer Bremen, die zu dem vorgenannten Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 28. Februar 1930 geboren sind, können freiwillige Mitglieder werden.
  2. Wer am 1. März 1990 berufsunfähig ist, gehört dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe nicht an; mit Wegfall der Berufsunfähigkeit gilt Nummer 1 entsprechend. Freiwillige Mitglieder müssen bei ihrem Eintritt berufsünftig sein.
2. Angehörige der Apothekerkammer Bremen werden von der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn sie am 1. März 1990
  - a) eine der Art der Versorgung und der Höhe der Beiträge nach gleichwertige Versorgungsverpflichtung in Form eines Lebensversicherungsvertrages für den Fall des Todes und des Erlebens des 60. Lebensjahres oder eines höheren Lebensjahres vor dem 1. März 1990 freiwillig eingegangen sind oder
  - b) als Pflichtmitglied in der gesetzlichen Angestelltenversicherung sind und keinen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gestellt haben.

Der Nachweis nach Satz 1 muß durch Vorlage der Originale der Versicherungsverträge oder – soweit es eine Pflichtversicherung betrifft – der Bescheinigung des Versicherungsträgers geführt werden. Bei Verträgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem 1. März 1990 geschlossen wurden, ist als weitere Voraussetzung die Zahlung der ersten Jahresprämie nachzuweisen. Die Befreiungsmöglichkeit besteht nur bis zum 31. August 1990. Sie kann rückwirkend zum 1. März 1990 ausgesprochen werden.

## Artikel III

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, Versorgungsleistungen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
 

(3) Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gewährt den Angehörigen der Apothekerkammer Bremen und deren Familienmitgliedern Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

## 2. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Zu den Kammerversammlungen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist die Apothekerkammer Bremen einzuladen, wenn das Versorgungswerk Gegenstand der Tagesordnung ist.

## 3. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Aufsichtsführende Ausschuss besteht aus fünf Angehörigen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und einem Angehörigen der Apothekerkammer Bremen. Die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses müssen Mitglieder des Versorgungswerkes sein. Der Vertreter der Apothekerkammer Bremen wird von der Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen gewählt. Zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses sind die Aufsichtsbehörde und die Versicherungsaufsichtsbehörde sowie der Kammerpräsident bzw. sein Stellvertreter einzuladen.

## 4. § 8 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Apothekerkammer Bremen einzuladen.
5. In § 14 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Westfalen-Lippe“ die Wörter „oder der Apothekerkammer Bremen“ eingefügt.

## Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

– MBl. NW. 1990 S. 281.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3549